

Fachprüfungsordnung für die speziellen weiterbildenden Studien „Transition Studies Engineering“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– FPOTSE –

Vom 29. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 4, Art. 56 Abs. 6 Nr. 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 35 Geltungsbereich; Ziele	1
§ 36 Gliederung; Regelstudienzeit und Umfang; Unterrichts- und Prüfungssprache; Studienbeginn	1
§ 37 Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 38 Zugangskommission	2
§ 39 Teilnahme an den Modulen des zweiten Semesters.....	3
§ 40 Zulassung zu den Prüfungen.....	3
§ 41 Wiederholung von Prüfungen	3
§ 42 Prüfungen und Prüfungsarten	3
§ 43 Bewertung der Prüfungen.....	3
§ 44 Transcript of Records	3
§ 45 Inkrafttreten; Experimentierklausel	3
Anlage 1: Basisplan für alle Fachrichtungen.....	4
Anlage 2: Fachrichtung Computational Engineering	5

§ 35 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der speziellen weiterbildenden Studien „Transition Studies Engineering“ an der Technischen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen und ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – (in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Transition Studies Engineering dienen dem Erwerb der im Rahmen der Qualifikationsfeststellungsverfahren zu den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät der FAU festgestellten fehlenden Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber und erhöhen mithin deren Aussicht auf Aufnahme in die vorgenannten Studiengänge bei einer erneuten Bewerbung.

§ 36 Gliederung; Regelstudienzeit und Umfang; Unterrichts- und Prüfungssprache; Studienbeginn

(1) ¹Im Rahmen der Transition Studies Engineering werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz erworben, die zur Aufnahme eines Masterstudiums an der Technischen Fakultät erforderlich sind, von den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern aber nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen wurden. ²Das erste Semester findet in Form von E-Learning-Kursen statt. ³Das zweite Semester wird an der FAU vor Ort als Präsenzstudium durchgeführt. ⁴Zum Ende des ersten Semesters sind

Assessments in Form unbenoteter Online-Tests (nach Wahl der Studierenden in Präsenz oder als elektronische Fernprüfung i. S. d. **EFernPO**) zu den fachwissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Studiengangs sowie in Mathematik zu absolvieren.⁵Das Ergebnis dieser Tests lautet entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Eine weitere Rückmeldung ist abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2 **ABMPO/TechFak** nicht möglich; ein erneutes Studium ist ebenfalls ausgeschlossen. ³Der Umfang der im Rahmen der Transition Studies Engineering angebotenen Module richtet sich nach den **Anlagen**. ⁴Zum erfolgreichen Bestehen der Transition Studies Engineering sind erfolgreich abgelegte Prüfungen in Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(4) ¹Die Aufnahme der Transition Studies Engineering ist nur zum Wintersemester zulässig. ²Nach Unterzeichnung des Teilnahmevertrages und Bezahlung der Teilnahmegebühren erhalten die Teilnehmenden ein Zulassungsschreiben.

§ 37 Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Zugang zu den Transition Studies Engineering sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen erforderlich:

1. Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss (Art. 43 Abs. 6 Satz 1 **BayHSchG**) in einer Fachrichtung der Technischen Fakultät; Art. 63 **BayHSchG** bleibt unberührt.
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder vergleichbare Kenntnisse der englischen Sprache.
3. ¹Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Stufe A 1 des GER oder vergleichbare Kenntnisse der deutschen Sprache. ²Sofern dieser Nachweis bei Aufnahme des Studiums noch nicht erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen vor Abschluss des Studiums der Transition Studies Engineering, jedoch spätestens binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums bei der Zugangskommission gemäß § 38 nachzureichen.
4. ¹Eine mindestens dreimonatige berufliche oder außerberufliche berufspraktische Erfahrung oder gleichwertige Tätigkeit in einschlägigen Beschäftigungsfeldern. ²Als einschlägige Beschäftigung i. S. d. Satz 1 gelten insbesondere die Tätigkeiten in Forschungslaboren von Universitäten oder anderen Institutionen sowie der Industrie. ³Die berufspraktische Erfahrung kann auch während des Studiums erworben werden und ist vor Abschluss des Studiums der Transition Studies Engineering, jedoch spätestens binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums bei der Zugangskommission gemäß § 38 nachzuweisen.
5. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Transition Studies Engineering ist ein gesondertes Zulassungsschreiben der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs der Technischen Fakultät nach § 38 Satz 2 bzw. eine im Ablehnungsbescheid ausgesprochene Empfehlung zum Erwerb fehlender Kompetenzen im Rahmen der Transition Studies Engineering.

§ 38 Zugangskommission

¹Die Zugangskommission der Transition Studies Engineering entspricht der jeweiligen Zugangskommission des Masterstudiengangs der Technischen Fakultät, zu dem der

Zugang begehrt wird und unterliegt den Regelungen der entsprechenden **Fachprüfungsordnung** i. V. m. der **ABMPO/TechFak**. ²Nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den entsprechenden Masterstudiengang, welche die für den Masterstudiengang erforderlichen und bislang fehlenden Kompetenzen im Rahmen der Transition Studies Engineering ausgleichen können, erhalten von der Zugangskommission eine Empfehlung bzw. Zulassung zur Teilnahme an den Transition Studies Engineering, wenn sie die übrigen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 37 erfüllen.

§ 39 Teilnahme an den Modulen des zweiten Semesters

Das Bestehen der Prüfungen zu den Modulen des ersten Semesters ist verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des zweiten Semesters.

§ 40 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Transition Studies Engineering gelten die Studierenden als zu den Modulprüfungen der Transition Studies Engineering zugelassen. ²Die Zulassung zu den Modulprüfungen des zweiten Semesters erfolgt, sofern die verpflichtenden Module des ersten Semesters gemäß § 39 absolviert worden sind.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Transition Studies Engineering nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Wiederholung einer im Rahmen der Transition Studies Engineering bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen bleibt § 28 **ABMPO/TechFak** unberührt.

§ 42 Prüfungen und Prüfungsarten

Die Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen**.

§ 43 Bewertung der Prüfungen

Bei Prüfungen (§ 42) lautet die Bewertung abweichend von § 18 **ABMPO/TechFak** generell „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 44 Transcript of Records

Der Nachweis über die im Rahmen der Transition Studies Engineering erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.

§ 45 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Transition Studies Engineering ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

(2) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft. ²Die Transition Studies Engineering sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Technische Fakultät zu evaluieren.

Anlage 1: Basisplan für alle Fachrichtungen

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in Zeitstunden (h)		Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1.Sem.	2. Sem.	
Allgemeine fachspezifische Grundlagen (digital)						15	450 h		Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
Fachspezifische Mathematikvertiefung (digital)						10	300 h		Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
Interkulturelle und sprachliche Grundlagen (digital)	Living and Studying in Germany					5	75 h		Bericht (ca. fünf Seiten)
	B2 Online Academic English						75 h		
Vertiefende fachspezifische Inhalte						10		300 h	Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
Wissenschaftliche Praxis	Seminar				2	5		150 h	Seminarleistung nach § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak
	Projektarbeit			2		10		300 h	Mündliche Prüfung (30 min)
Technisches Wahlmodul ¹						5		150 h	abhängig vom gewählten Modul ²
Summen				2	2	60		1800 h	

¹ Das Wahlmodul kann frei aus dem Angebot der Technischen Fakultät gewählt werden. Alternativ können Schlüsselqualifikationsmodule mit geringerem Umfang aus dem gesamten Angebot der FAU kombiniert werden.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Fachrichtung Computational Engineering

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in Zeitstunden (h)		Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	
Allgemeine fachspezifische Grundlagen (digital)	Basics for Computational Engineering	4	4			15	450 h		Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
Fachspezifische Mathematikvertiefung (digital)	Elementary Numerical Mathematics	2	2			10	300 h		Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
Interkulturelle und sprachliche Grundlagen (digital)	Living and Studying in Germany					5	75 h		Bericht (ca. fünf Seiten)
	B2 Online Academic English						75 h		
Vertiefende fachspezifische Inhalte	Scientific Computing	2	2			10		300 h	Schriftliche oder mündliche Prüfung (90 min)
	Basics of Scientific Computing	1							
Wissenschaftliche Praxis	Seminar				2	5		150 h	Seminarleistung nach § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak
	Projektarbeit					10		300 h	Mündliche Prüfung (30 min)
Technisches Wahlmodul ¹						5		150 h	abhängig vom gewählten Modul ²
Summen		9	8	0	2	60		1800 h	

¹ Das Wahlmodul kann frei aus dem Angebot der Technischen Fakultät gewählt werden. Alternativ können Schlüsselqualifikationsmodule mit geringerem Umfang aus dem gesamten Angebot der FAU kombiniert werden.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. Juli 2021.

Erlangen, den 29. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2021.